

**42. Zulässigkeit der Eideszuschreibung bei Klagen aus § 844  
Abs. 2 B.G.B. gegenüber den Klägern bezüglich des Verhaltens des  
Getöteten bei dem Unfälle.**

**J.P.D. § 445.**

**B.G.B. § 846.**

**VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1908 i. S. G. (Bekl.) w. Wwe. Br.  
(Rl.). Rep. VI. 411/07.**

I. Landgericht Bückeburg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Zimmermann Br. hatte, als er nachts aus einer Schankwirtschaft heimgehen wollte, in der Dunkelheit den Zugang zu einer Grabenbrücke, die von der Wirtschaft aus nach der öffentlichen Straße führte, verfehlt, war in das Wasser gestürzt und ertrunken. Seine Witwe forderte Schadensersatz von dem Eigentümer des Wirtschaftsgrundstückes, weil das Grabenufer unmittelbar neben der Brücke nicht verwahrt, auch der Zugang zu dieser nicht beleuchtet gewesen war. Der Beklagte, dessen Schadensersatzpflicht in allen Instanzen als an sich begründet angesehen wurde, schützte die Einrede eigenen Verschuldens des Getöteten vor, indem er unter Eideszuschreibung behauptete, Br. habe gewußt, daß unmittelbar neben der Brücke das Ufergeländer, das früher vorhanden gewesen war, schon seit einiger Zeit gefehlt habe.

Über diesen Einwand ist in dem Revisionsurteil folgendes ausgesprochen:

... „Das Berufungsgericht erachtet dieses Anführen für sachlich erheblich, sieht aber die erfolgte Eideszuschreibung als unzulässig an; bei der behaupteten Tatsache komme Br. nicht als Rechtsvorgänger der Klägerin in Betracht, da diese das von ihr verfolgte Recht auf Schadensersatz nicht von ihrem verstorbenen Manne ableite, sondern als ein unmittelbar ihr selbst erwachsenes geltend mache. Dem Umstande, daß die Klägerin nach § 846 B.G.B. ein etwaiges Verschulden ihres Mannes vertreten müsse, könne ein Einfluß auf die Zulässigkeit der Eideszuschreibung (§ 445 B.P.D.) nicht beigemessen werden.

Dieser Meinung beizutreten, erscheint bedenklich. Allerdings gelangt in den Fällen des § 844 der Ersatzanspruch des mittelbar Geschädigten von vornherein in seiner eigenen Person zur Entstehung (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 24 flg.). Allein für die Frage, ob und in welchem Umfange er entsteht, ist das Verhalten des Getöteten von tiefgreifendem Einfluß; der mittelbar Geschädigte muß dieses Verhalten des Getöteten in weitgehendem Maße vertreten. Dies ist in § 846 bezüglich des eigenen schuldhaften Verhaltens des Getöteten ausdrücklich vorgeschrieben, und diese Bestimmung ist als Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes anzusehen, nach

welchem der mittelbar Geschädigte auch andere, nicht unter die Vorschrift des § 846 fallende Handlungen des Getöteten gegen sich gelten lassen muß (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 313 fig.; Jurist. Wochenschr. 1908 S. 143 Nr. 22). Es darf aber als eine zulässige und im Sinne des Gesetzes liegende Folgerung angesehen werden, daß, soweit nach der materiellrechtlichen Regelung der mittelbar Geschädigte das Verhalten des Getöteten in gleicher Weise wie dasjenige eines Rechtsvorgängers vertreten muß, ihm gegenüber auch die Eideszuschreibung statthaft ist." . . .